

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Vereinbarung**

gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,  
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,  
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,  
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und  
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,  
im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Präambel**

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere Gebühren eingehoben als für unversicherte Privatpatienten. Für externe medizinische Versorgungsleistungen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begünstigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschalbetrages durch die Länder für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 erreicht werden, nachdem der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet.

## **Artikel 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Länder verpflichten sich, als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl Nr 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 35/2004, insgesamt einen jährlichen Pauschalbeitrag von

8.549.430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50 % entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 % entsprechend der im Art 15 Abs1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl I Nr 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257.660,58 Euro
Kärnten	592.527,18 Euro
Niederösterreich	1.440.375,26 Euro
Oberösterreich	1.317.792,73 Euro
Salzburg	549.064,90 Euro
Steiermark	1.180.476,99 Euro
Tirol	699.628,86 Euro
Vorarlberg	345.734,68 Euro
Wien	2.166.169,28 Euro

## **Artikel 2**

### **Zahlungen der einzelnen Länder**

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art 1 Abs 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1.1.2009 in Kraft.

### **Artikel 4**

#### **Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

### **Artikel 5**

#### **Mitteilungen**

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art 3 eingelangt sind.

### **Artikel 6**

#### **Urschrift**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die vorstehende Vereinbarung hat die Verhandlungen über den Finanzausgleich 2008 bis 2013 zum Ausgangspunkt. Die Vertreter des Bundes und der Länder kamen darin ua überein, den Bund – gleich wie für die Jahre 2003 bis 2008 – bei den Kosten für die stationäre medizinische Versorgung von Gefängnisinsassen in öffentlichen Krankenanstalten um 8.549.430,46 € zu entlasten. Damit sollen dem Bund die im Vergleich zu den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung entstehenden Mehrkosten für die externe medizinische Versorgung dieser Personen abgegolten werden. Der Grund für die Mehrkosten liegt darin, dass der Bund für die Gefängnisinsassen keine Beiträge an die Krankenversicherung leistet und diese daher im Versorgungsfall gleich den unversicherten Privatpatienten den Pflégetarifen der Allgemeinen Gebührenklasse im vollen Ausmaß unterliegen.

1.2. Die Vereinbarung sieht eine freiwillige Beitragsleistung der Länder an den Bund in Form der Bezahlung eines Pauschalbetrages von 8.549.430,46 € jeweils für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 vor (Art 1 Abs 1). Damit wird der Bund bei den Kosten für die stationäre medizinische Versorgung von Gefängnisinsassen in öffentlichen Krankenanstalten faktisch den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gleichgestellt. Der Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Länder zu 50 % entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 % entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach Art 15 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, kundgemacht unter BGBl I Nr 60/2002 und LGBl Nr 49/2002, aufgeteilt (Art 1 Abs 2). Das Land Salzburg hat danach einen Betrag von 549.064,90 € jeweils für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 zu leisten. Die Vereinbarung tritt zum 1. Jänner 2009 in Kraft und zum 31. Dezember 2013 außer Kraft (Art 3 und 4).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Auf Grund der mehrjährigen budgetären Auswirkungen liegt im Gegenstand eine den Landtag bindende Vereinbarung vor.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land in den Jahren 2009 bis einschließlich 2013 mit Leistungen an den Bund in der Höhe von jeweils 549.064,90 €.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.